Anfall und Erledigung von Strafanzeigen nach dem Bedarfsdeckungsstrafgesetz.

23/A.B. zu 25/J.

## Anfragebeantwortung

Die am 8. Dezember 1949 eingebrachte Anfrage der Abg. Mark und Genossen, betreffend Durchführung der Beschlüsse gegen die Wirtschaftsverstrecher, beantwortet der Bundesminister für Justiz Dr. Tschadek wie folgt:

Die Anfrage enthält, gleich der unter Z. 1415/N.R./49 übermittelten und zu JMZ1.13.117/49 am 30.November 1949 beantworteten Anfrage der Abgeordneten Ernst Fischer und Genossen den nicht substantiierten Vorwurf, daß
die Staatsanwaltschaften und Gerichte Verstöße gegen die Gesetze zur Siche
rung der Deckung lebenswichtigen Bedarfes, zur Regelung der Preise und zur
Lenkung der Wirtschaft nicht mit der gebotenen Schmelligkeit verfolgen.

Da der Anfrage keine Einzelfälle zugrundeliegen, kann nur allgemein zunächst darauf verwiesen werden, daß schon vor dem Inkrafttreten der letzeten Novelle zum Bedarfsdeckungsstrafgesetz (Bundesgesetz vom 30.Juni 1949, BCBl.Nr.167, womit das Bedarfsdeckungsstrafgesetz 1947, BCBl.Nr.146/1947, neuerlich abgeändert wurde) Verstöße gegen dieGesetze zur Lenkung der Wirtschaft zum größten Teil in die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden und nur insoweit in den Wirkungsbereich der Gerichte fielen, als es sich hiebei um Zuwiderhandlungen gegen die Verteilungsordnung (§ 3 BDStG.), Schleichhandel (§ 4 BDStG.), mißbräuchliche Verwendung von Bedarfsgegenständen (§ 5 BDStG.), Nichterfüllung einer Anmelde-oder Ablieferungspflicht (§ 6 BDStG.), Preistüberschreitungen und andere Umstriebe (§§ 7 bis 9 BDStG.), verbotene Ankünzdigungen (§ 9 a BDStG.), verbrecherische Gefährdung oder Beeinträchtigung der Bedarfsdeckung (§§ 10,11 BDStG.) und fahrlässiges Verderbenlassen von Bedarfsgegenständen (§ 11a BDStG.) gehandelt hat.

Durch Art.I des Bundesgesetzes vom 30. Juni 1949, BGBl.Nr.167, sind nun die §§ 3, 5 bis 7, 7a und 9a BDStG. entfallen und daher nur mehr die Bestimmungen des § 4 (Schleichhandel), der §§ 8 und 9 BDStG. (Preiswucher), §§ 10,11 BDStG. (verbrecherische Gefährdung oder Beeinträchtigung der Bedarfsdeckung) und § 11a BDStG. (fahrlässiges Verderbenlassen von Bedarfsgegenständen) aufrecht verblieben.

Unter diesem Gesichtspunkte sind auch die im folgenden gebotenen statistischen Angeben über den Anfall und die Erledigung von Strafsachen nach dem Bedarfsdeckungsstrafgesetz bei der Staatsanwaltschaft Wien in der

22. Beiblatt Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

13.Jänner 1950.

20.

Zeit vom 1. Jänner bis . Dezember 1949 zu beurteilen.

Auf Grund des im § 34, Abs.(1),StPO., normierten Legalitätsprinzipes sind die Staatsanwaltschaften verpflichtet, alle Anzeigen, die zu ihrer Kenntnis gelangen, vom Amts wegen zu verfolgen und wegen der Untersuchung und Bestrafung durch das zuständige Gericht das Erforderliche zu veranlassen. Diese Verfolgung setzt allerdings voraus, daß eine bereits genügende Anhalts=punkte bietende Anzeige erstattet wird. Von der Schmelligkeit, mit der sei=tens der Sicherheitsbehörden die erforderlichen Vororhebungen gepflogen und eine zur wei teren Verfolgung bereits hinlänglichen Grund bietende Anzeige bei der Staatsanwaltschaft erstattet wird, hängt viel für das weitere Verfahren bei der Staatsanwaltschaft und bei Gericht ab. Verzögerungen des ge=richtlichen Strafverfahrens haben nicht selten ihre Ursache in spät erstat=teten und unvollständigen, weitere Erhebungen erheischenden Anzeigen der Sicherheitsbehörden.

Das Bundesministerium für Justiz hat bereits anläßlich ungerecht=
fertigter Preiserhöhungen durch kartellartige Verbindungen Verabredungen
am 19.Juni 1948 den Erlaß JMZ1.12.032/48 an die staatsanwaltschaftlichen
Behörden herausgegeben und den Gerichten zur Kenntnisgebracht. Das Bundes=
ministerium für Justiz hat darin den staatsanwaltschaftlichen Behörden zur
Pflicht gemacht, das Einvernehmen mit den örtlichen Wirtschaftsstellen und
Bundespolizeidirektionen herzustellen und sie aufzufordem, alle anzeichen
für kartellartige Preismanipulationen unverzäglich der zuständigen Staats=
anwaltschaft anzuzeigen. Die Staatsanwaltschaften wurden in diesem Erlass
weiter angewiesen, solche Strafsachen mit größter Beschleunigung zu be=
handeln, stets die Frage zu prüfen, ob nicht Verdunklungs- oder Wiederholungs=
gefahr vorliege, zutreffendenfalls Anträge auf Verhängung der Untersuchungs=
haft zu stellen und für die strengste Bestrafung der Schuldigen einzutreten.

Um in der Bevölkerung keinen Zweifel daran entstehen zu lassen, daß die Justizbehörden gegen derartige Schädlinge rücksichtslos durchgreifen, wurden die Anklagebehörden auf die gesetzliche Ermächtigung (§ 15 BDStG.) zur Veröffentlichung von Strafurteilen auf Kosten des Verurteilten hinge= wiesen und angewiesen, Anträge in dieser Richtung zu stellen. Auf die be= sondere Dringlichkeit der zu treffenden Maßnahmen wurde aufmerksam gemacht.

Die Preiserhöhungen der jüngsten Zeit haben das Bundesministerium für Justiz veranlaßt, mit Erlaß vom 11.November 1949 mit JMZ1.12.926/49 den seinerzeitigen Erlaß JMZ1.12.032/48 in Erinnerung zu bringen, wobei die Staatsanwaltschaften den Auftrag erhielten, in Fällen größeren Umfanges

## 23. Beiblatt Beiblatt zur Parl m entskorrespondenz 13. Jänner 1950

über die getroffenen Maßnahmen und gestellten Anträge dem Bundesministerium für Justiz sofort Bericht zu erstatten. Auf die bewindere Dringlichkeit der zu treffenden Maßnahmen ist dabei erneut hingewiesen worden. Die Staatsan= waltschaft Wien hat hiezu berichtet, daß derzeit bei ihr gegen 5 Kartelle teils Vorerhebungen geführt werden, teils die Voruntersuchung bereits ein= geleitet ist.

Zur vorliegenden Anfrage der Abgeordneten Mark und Genossen habe ich einen Bericht der größten Staatsnwaltschaft Österreichs, nämlich der Staats= anwaltschaft Wien, über den Anfall und die Erledigung von Strafanzeigen nach dem Bedarfsdeckungsstrafgesetz im Jahre 1949 angefordert und beehre mich, hiezu folgendes mitzuteilen:

In der Zeit vom 1. Jänner bis 20. Dezember 1949 sind insgesamt 574 Anseigen wegen strafbarer Handlungen nach dem Bedarfsdeckungsstrafgesetz ansefellen. Hievon wurden bis zum 20. Dezember 1949 514 Anzeigen erledigt und swars

83 durch Einstellung nach § 90 StPO. oder 109 StPO., weil in dies sen Fällen auf Grund der Vorerhebungen oder der Voruntersuchung die Staats-anwaltschaft keinen Grund zu einer weiteren gerichtlichen Verfolgung ge-funden hat:

209 Anzeigen führten zur Einbringung einer Anklageschrift oder eines Strafantrages im vereinfachten Verfahren vor dem Einzelrichter.

104 Anzeigen wurden durch Abtretung an die Verwaltungsbehörde (§ 12 BDStG.) erledigt.

118 Anzeigen wurden auf andere Weise, nämlich durch Abtretung an ein anderes Gericht oder Abbrechung des Verfahrens nach § 412 StPO., weil der Täter nicht bekannt war oder nicht vor Gericht gestellt werden konnte, er= ledigt.

Aus diesem Bericht ergibt sich, daß die Zahl der eingestellten Versfahren unter dem Durchschnitt der in Strafsachen anderer Art erfahrungsgemäß zur Einstellung gelangenden Verfahren liegt, ferner, daß die Zahl der unserledigten Anzeigen im Verhältnis zu den erledigten Anzeigen nicht als hoch zu bezeichnen ist und über dem Durchschnitt der Erledigungen in Strafsachen anderer Art liegt.

Die Durchführung der von der Verteidigung angebotenen Beweise ist zur Aufklärung des Sachverhal tes und zur Vermeidung allfälliger Aufhebung eines Strafurteiles im Rechtsmittelverfahren vielfach nötig. Im übrigen haben über Beweisanträge und sonstige anträge der Verteidigung die Gerichte zu ent=

24.Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrepondenz.

13.Jänner 1950.

scheiden, auf die das Bundesministerium für Justiz keinen Einfluß nehmen kann. Daß die Staatsanwaltschaften unbegründeten Anträgen anergisch entgegenzutreten haben, ergibt sich aus den beiden oben zitierten Erlässen, mit denen den Anklagebehörden aufgetragen wurde, Strafsachen nach dem Bedarfsziekungsstrafgesetz mit größter Beschleunigung zu behandeln.

Zusammenfassend beehre ich mich daher mitzuteilen, dass die Staats=
amwaltschaften in Bedarfsdeckungsstrafsachen bereits mehrmals auf die be=
sondere Pringlichkeit der Erledigung hingewiesen wurden und daß darin auch
der für die Amklagebehörden bindende Auftrag enthalten ist, den von der
Verteidigung der Beschuldigten angestrebten Verzögerungen mit den der
Staatsanwaltschaft zur Verfügung stehenden Mitteln entgegenzutreten.